

Synopse Geschäftsordnung der Vereinsorgane

A Vorstand

Alte Fassung

§ 1

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Wirtschaft
- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem sportlichen Leiter
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter
- den Jugendsprechern
- den Beisitzern.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 1

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Wirtschaft ->
dann neu Vorsitzender Sport
- ~~dem Vorsitzenden Finanzen~~
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- ~~dem sportlichen Leiter~~
- ~~den Abteilungsleitern~~
- dem Jugendleiter, ~~seinem~~
Stellvertreter
- ~~den Jugendsprechern~~
- den Beisitzern.

2. Der Vorstand wird **mit Ausnahme des Jugendleiters** durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Alte Fassung

§ 3

Besonderer Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende Verwaltung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

2. Den Vorsitzenden Wirtschaft und Finanzen stehen ebenfalls Einzelvertretungsbefugnis für alle Vereinsangelegenheiten zu. Im Innenverhältnis dürfen sie von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende Verwaltung tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

3. Der Schriftführer führt die Protokolle in der Mitglieder-versammlung und in den Vorstandssitzungen. Ferner ist er für die Führung der Vereinsstatistik und den allgemeinen Schriftverkehr zuständig.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 3

Besonderer Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende Verwaltung **und der Vorsitzende Wirtschaft -> dann neu Vorsitzende Sport vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.** Er führt / **Sie führen** den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ~~ist er /~~ **sind sie** berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitglieder-versammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

~~2. Den Vorsitzenden Wirtschaft und Finanzen stehen ebenfalls Einzelvertretungsbefugnis für alle Vereinsangelegenheiten zu. Im Innenverhältnis dürfen sie von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende Verwaltung tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.~~ **Punkt 2 entfällt**

2. dafür an Punkt 2 - alt Punkt 3 Der Schriftführer führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung, den Übungsleiter- und in den Vorstands-sitzungen. Ferner ist er für die Führung der Vereinsstatistik und den allgemeinen Schriftverkehr zuständig.

Alte Fassung

4. Der Aufgabenbereich des Kassiers ergibt sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.
5. Der Sportliche Leiter sorgt für einen ordnungsgemäßen technischen Ablauf des gesamten Sport- und Spielbetriebs.
6. Die Abteilungsleiter leiten eigenverantwortlich den Sport- und Spielbetrieb.
7. Der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend aller Abteilungen des TSV nach innen und außen. Die Aufgaben und Ziele sind in § 3 der Jugendordnung festgehalten.
8. Die Beisitzer sollen in allen Vereinsangelegenheiten tatkräftig und verantwortlich mitwirken.

Vorgeschlagene Neufassung

3. **an Punkt 3 nun - alt Punkt 4** Der Aufgabenbereich des Kassiers ergibt sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.
- ~~5. Der Sportliche Leiter sorgt für einen ordnungsgemäßen technischen Ablauf des gesamten Sport- und Spielbetriebs.~~
Punkt 5 entfällt
- ~~6. Die Abteilungsleiter leiten eigenverantwortlich den Sport- und Spielbetrieb.~~
Punkt 6 entfällt
4. **an Punkt 4 nun - alt Punkt 7** Der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend aller Abteilungen des TSV nach innen und außen. Die Aufgaben und Ziele sind in § 3 der Jugendordnung festgehalten.
5. **an Punkt 5 nun alt Punkt 8** Die Beisitzer sollen in allen Vereinsangelegenheiten tatkräftig und verantwortlich mitwirken.

Alte Fassung

§ 6

Sitzungen des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands beruft der Vorsitzende Verwaltung, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter ein.

3. Der Vorsitzende Verwaltung lädt spätestens 8 Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung einer Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, anwesend sind.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 6

Sitzungen des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands beruft der Vorsitzende Verwaltung, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter /

der Vorstand Wirtschaft -> dann neu Vorstand Sport ein.

3. Der Vorsitzende Verwaltung lädt spätestens 8 Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung einer Tagesordnung schriftlich / in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der drei / zwei Vorsitzenden, anwesend sind.

Für die Richtigkeit gezeichnet:

Schriftführerin:

Vorsitzende Verwaltung

*Vorsitzende Wirtschaft
(dann neu Vorsitzende Sport)*